

# Öffentliche Stellungnahme des Vorstands des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V. zu den Plänen der bayerischen Staatsregierung zur Umsetzung eines landesweiten Ombudschaftswesens nach § 9a SGB VIII durch das ZBFS-BLJA

Sehr geehrte Damen, Herren und Interessierte,

der Vorstand des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V. (BNO), die bundesweite Fachstelle für unabhängige Ombudschaft und Zusammenschluss unabhängiger Ombudsstellen in Deutschland, hat die Bemühungen und Pläne zur Umsetzung eines „Ombudschaftswesens der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern“ seit der Ausschreibung der Modellstandorte durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt im Jahr 2020 aufmerksam und kritisch verfolgt (BNO 2020).

Mit dem im Juli 2025 veröffentlichten Gesetzentwurf des bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales wurde ein Plan zur Umsetzung von § 9a SGB VIII im Land Bayern eingebbracht, der für die Fachöffentlichkeit in und außerhalb Bayerns nicht nur überraschend und unerwartet war (vermutlich insbesondere für die Beschäftigten der Modellstandorte, die dadurch von der geplanten Abwicklung ihrer Stellen erfuhren), sondern sowohl den Empfehlungen der eigens beauftragten wissenschaftlichen Evaluation der Modellstandorte als auch grundlegenden ombudschaftlichen Qualitätsstandards<sup>1</sup> widerspricht – allen voran dem zentralen Qualitätsmerkmal von Ombudsstellen: ihre Unabhängigkeit.

Dabei müsste und sollte die bayerische Staatsregierung, das bayerische Staatsministerium und das Landesjugendamt Bayern aus fachpolitischer und aus fachethischer Sicht ein originäres und starkes Interesse an der Realisierung einer unabhängigen und bedarfsgerechten Ombudschaft in ihrem Bundesland haben. Nicht zuletzt, da sich die etablierten Qualitätsstandards an den ratsuchenden jungen Menschen und Familien selbst orientieren und das übergeordnete Ziel verfolgen, sie in ihren Rechten, Interessen und ihrer Selbstorganisation zu stärken und dadurch für eine adressat\*innenorientierte Jugendhilfe einzustehen.

Der Vorstand des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V. fordert die verantwortlichen Akteur\*innen in Bayern daher auf, die nachfolgenden Aspekte und Ausführungen zu den bundesweit etablierten Qualitätsstandards Ombudschaftlicher Arbeit ernsthaft und mit Blick auf die aktuellen Pläne des bayerischen Gesetzentwurfs zu reflektieren und in ihre Umsetzungspläne einzubeziehen:

---

<sup>1</sup> [www.ombudschaft-jugendhilfe.de/bno](http://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/bno)

## Unabhängigkeit

Die Institutionalisierung der Ombudschaft in Bayern beim ZBFS-BLJA führt dazu, dass Ombudschaft systemisch und systematisch in die bestehenden Bereiche der Jugendhilfe integriert wird.

Wirkungsvolle ombudschaftlich fachlich fundierte Parteilichkeit für Ratsuchende in der Jugendhilfe erfordert eine Externalität von jeglichen Strukturen, die in unmittelbarer Verbindung zu operativen Dienstleistungen der Jugendhilfe stehen. Dies muss aus Sicht der Ratsuchenden deutlich erkennbar sein. Die jungen Menschen und Familien definieren die Unabhängigkeit von Ombudschaft nämlich allen voran durch eine transparente und überzeugende strukturelle, wie auch personelle, Unabhängigkeit. Die Institutionalisierung der Ombudschaft in Bayern stellt für die Adressat\*innen darüber hinaus eine paternalistische Form der Beschneidung ihrer Wahlfreiheit dar. Anhand dieses Punktes wird die fehlende Beachtung der Perspektive von Adressat\*innen im Kontext des Gesetzentwurfs deutlich. Die Einbindung von Selbstvertretungen wie z.B. dem Careleaver e. V. und des bayerischen Landesheimsrats ist für eine Lösung im Sinne der Adressat\*innen unumgänglich.

Darüber hinaus werden mit der neuen Funktion des ZBFS-BLJA „einer landesweiten Anlauf-, Fach- und Servicestelle mit Koordinationsfunktion für das Ombudschaftswesen in Bayern“ die bayrischen Jugendämter unter Kuratel gestellt. Mit der damit dem BLJA eröffneten Oberaufsicht über die ombudschaftliche Beratung von Beschwerden von jungen Menschen und ihren Familien über ihre kritischen Erfahrungen mit den leistungsgewährenden bayrischen Jugendämtern wird durch die Hintertür (weil ohne gesetzliche Legitimation) eine in der Jugendhilfe mit guten Gründen vom Gesetzgeber nicht erlaubten Fachaufsicht eingeführt. Diese Top-Down-Kontrolle der Jugendämter (ohne es so im Ergebnis des Gesetzentwurfs zu benennen), ist in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig:

- als Missachtung des Verbots der Fachaufsicht von Landesjugendämtern gegenüber der Selbstverwaltung von Jugendämtern und
- als Missachtung des gesetzlichen Auftrags des § 9a SGB VIII, eine vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe unabhängige bedarfsgerechte Struktur an Ombudsstellen für die konfliktbezogenen Beschwerden von jungen Menschen und ihren Familien in Bayern sicherzustellen.

Der Bayrische Gesetzentwurf bedarf deshalb der Normenkontrolle und Ersetzung durch ein Landesgesetz, das dem bundesgesetzlichen Normanspruch von § 9a SGB VIII entspricht.

## Bedarfsgerechte und niedrigschwellige Strukturen

Der Abschlussbericht der Evaluation der bayerischen Modellstandorte (ism 2025, S. 93) konstatiert:

*„Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten regionalen Infrastruktur wird davon ausgegangen, dass es mindestens acht regionale Ombudsstellen braucht. Je regionaler Ombudsstelle wird ein Personalbedarf von mindestens zwei Vollzeitäquivalenten für Berater:innen gesehen. Idealtypisch entsteht je Standort ein mindestens dreiköpfiges hauptamtliches Beratungsteam.“*

Der bayerische Gesetzentwurf missachtet nicht nur diese Empfehlung ihrer eigens beauftragten und durch bayerische Steuergelder finanzierten wissenschaftlichen Evaluation, sondern behauptet ferner die Umsetzung könne „im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel“ des ZBFS-BLJA erfolgen. Das Land Bayern strebt durch die Angliederung beim ZBFS-LJA demnach eine Kostenneutralität in der Umsetzung des landesweiten Ombudschaftswesens an, während andere Bundesländer trotz angespannter Haushaltssituation versuchen, bedarfsgerechte Mittel zur Verfügung zu stellen (Anmerkung: selbst der kleine Stadtstaat Bremen mit dem landesweit niedrigsten BIP und höchster Armutsgefährdungsquote hält zwei Standorte vor). Letztlich ist anzumerken, dass bereits die Kostenfolgeabschätzung des § 9a SGB VIII durch den Bundesgesetzgeber keine Kostenneutralität vorgesehen hatte.

Erfahrungen aus anderen Flächenländern wie Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zeigen und bestätigen, dass mehrere regionale Standorte - meist orientiert an Regierungsbezirken - nötig sind, um die Ratsuchenden niedrigschwellig erreichen zu können. Die davon abweichende Behauptung der bayerischen Gesetzesbegründung, dass ein großer Teil der Beratungen über Fernkommunikationsmittel stattfinden könne, weisen wir an dieser Stelle als Missinterpretation vorliegender Daten zurück. Aus der Einordnung und Analyse der bundesweiten Statistik zu ombudschaftlicher Beratung des BNO wissen wir, dass die vorwiegend telefonischen Beratungen einem Umstand von fehlenden Kapazitäten für face-to-face Beratungen geschuldet sind.

Fest steht: „Bislang erfolgt keine flächendeckende Inanspruchnahme ombudschaftlicher Beratung in Bayern.“ (ism 2025, S. 78) - der aktuelle Gesetzentwurf lässt ebenso keine in der Zukunft vermuten.

### **Qualitätssicherung durch Kooperation im Bundesnetzwerk**

Um die Qualität der Ombudschaftlichen Arbeit nachhaltig zu sichern, bedarf es einer stärkeren Beteiligung und Einbindung Bayerns in den bundesweiten Diskurs zu Erfahrungen, Ergebnissen und Wissensständen in der Ombudschaft.

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V. bietet Ombudsstellen bundesweit einen Raum für kollegialen Austausch, für fachliche Reflektion und Weiterentwicklung. Im Netzwerk sind aktuell 20 Mitglieds-Ombudsstellen aus allen 16 Bundesländern miteinander verbunden; auch die „Unabhängige Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern e. V.“.

An dieser Möglichkeit der Qualifizierung und des bundesweiten Austauschs sollte auch der Freistaat Bayern interessiert sein. Die Begründung des Gesetzesentwurfs lässt jedoch nicht erkennen, dass das bayerische Ombudschaftswesen Teil dieser bundesweiten Qualitätsentwicklung und deren Standards werden soll.

Im Sinne aller Ratsuchenden in Bayern ist auch eine kollegiale Zusammenarbeit und fachliche Vernetzung mit diesem, seit zehn Jahren tätigen Verein „Unabhängige Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern“ erforderlich. Dieser beklagte zuletzt wiederholt, in die

Entwicklung des Gesetzesentwurfs und den entsprechenden Austausch darüber nicht ausreichend eingebunden, gar politisch weggeschwiegen worden zu sein (Verein Ombudschaft Bayern, 2025).

### **Ergebnissicherung durch Dokumentation**

Eine eigene Statistik durch das ZBFS-BLJA, ohne Vergleichbarkeit der Daten mit anderen Bundesländern, wie es die Pläne der bayerischen Staatsregierung vorsehen, beeinträchtigt massiv die Möglichkeit der qualitativen Weiterentwicklung des Ombudschaftswesens in Bayern. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die in Bayern aktuell genutzte Statistik auf der seit 2019 im BNO entwickelten Statistik zu ombudschaftlicher Beratung<sup>2</sup> basiert. Das Statistik-Tool des BNO wurde unter wissenschaftlicher Begleitung und Einsatz von KJP-Mitteln, jährlichen Beiträgen der Ombudsstellen des Bundesnetzwerks sowie Stiftungsgeldern und unzähligen Arbeitsstunden etabliert und stetig weiterentwickelt.

Aktuell wird die Statistik im Rahmen des BNO-Projekts „Neue Wege - Erkenntnisse aus der Ombudschaft für die inklusive Jugendhilfe“<sup>3</sup> technisch modernisiert und mit Blick auf die inklusive Kinder- und Jugendhilfe inhaltlich weiterentwickelt. Bayern sollte, wie alle weiteren 15 Bundesländer, ein Interesse an einer bundesweit einheitlichen Statistik zu ombudschaftlicher Beratung zeigen – nicht zuletzt im Sinne der ratsuchenden jungen Menschen und Familien, die auf eine starke gemeinsame fachpolitische Lobbyarbeit der Ombudsstellen angewiesen sind.

Abschließend ist anzumerken, dass die bayerische Staatsregierung eine Verantwortung für die ratsuchenden jungen Menschen und Familien in Bayern trägt, die aktuell nur sehr eingeschränkt ombudschaftliche Beratung erhalten können. Ein Umstand, der vermutlich noch anhalten wird. Die bayerischen Modellstandorte sind unserer Kenntnis nach teilweise bereits abgewickelt. Es wird erfahrungsgemäß Monate dauern, bis sich die neuen Standorte mit vollständig neuem Personal in das für sie neue und anspruchsvolle Aufgabengebiet einfinden. Die Sicherstellung des Übergangs für die bayerischen jungen Menschen und Familien wurde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Derweil erreichen uns im BNO dutzende Anfragen von verzweifelten Ratsuchenden aus Bayern.

Gez.

Der Vorstand des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.

*Berlin, 05.12.2025*

---

<sup>2</sup> [www.ombudschaft-jugendhilfe.de/statistik](http://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/statistik)

<sup>3</sup> [www.ombudschaft-jugendhilfe.de/neue-wege](http://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/neue-wege)

**Kontakt:**

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.  
Emser Str. 126 12051 Berlin  
E-Mail: [info@ombudschaft-jugendhilfe.de](mailto:info@ombudschaft-jugendhilfe.de)  
[www.ombudschaft-jugendhilfe.de](http://www.ombudschaft-jugendhilfe.de)

**Literaturverzeichnis**

BNO e.V. (2020): Stellungnahme des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.  
zur Ausschreibung „Ombudschaftswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern“ vom  
23.09.2020. <https://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/kontext/controllers/document.php/3621.f3908c>

ISM (2025): Ombudschaftswesen in Bayern - Erkenntnisse aus dem Modellprojekt.  
Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung. [https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/2025/Abschlussbericht\\_Ombudschaftwesen\\_Bayern.pdf](https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/2025/Abschlussbericht_Ombudschaftwesen_Bayern.pdf)

Unabhängige Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern e.V. (2025):  
Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des AGSG zu § 9a  
SGB VIII – Sicherstellung der Ombudschaft in Bayern. <https://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/de/article/6933.unabh%C3%A4ngige-ombudsstelle-bayern-kritisiert-aktuellen-gesetzentwurf-f%C3%BCr-ein-landesweites.html>